

## Begründung

### der Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerkeRegV)

#### A. ALLGEMEINER TEIL

Mit dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, verwaiste Werke im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive und Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind, zu vervielfältigen und online zu stellen.

Das Gesetz erleichtert mit den neu eingefügten §§ 13d und 13e des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWahrnG) darüber hinaus auch die Nutzung von vergriffenen Printwerken, die vor 1966 veröffentlicht wurden. Einige Verwertungsgesellschaften haben sich die Rechte, die für die Digitalisierung vergriffener Werke erforderlich sind, bereits durch Änderung ihrer Wahrnehmungsverträge von ihren Mitgliedern einräumen lassen. Sie können daher den Gedächtniseinrichtungen, die Digitalisierungsvorhaben durchführen, die erforderlichen Lizenzen auf vertraglicher Grundlage einräumen. Dies ist jedoch dort nicht möglich, wo es um vergriffene Werke geht, deren Rechteinhaber nicht zu den Berechtigten der Verwertungsgesellschaften gehören. Hier schaffen die neuen §§ 13d und 13e UrhWahrnG die Voraussetzungen dafür, dass auch in diesen Fällen vergriffene Werke digitalisiert und online gestellt werden können:

§ 13d UrhWahrnG sieht dazu eine gesetzliche, jederzeit durch den Rechteinhaber widerlegbare Vermutungsregelung für Printwerke vor. Zur Wahrung der Rechte der Urheber dieser Werke, die nicht Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft sind, ist jedoch die Lizenzierung der Werknutzung durch eine Verwertungsgesellschaft erst zulässig, wenn der Rechteinhaber nach Eintragung des Werkes in das neu zu schaffende Register vergriffener Werke der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft nicht widersprochen hat.

Nach § 13e UrhWahrnG soll das Register vergriffener Werke vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführt werden und die Eintragungen sollen auf der Internetseite des DPMA bekannt gemacht werden.

Die §§ 13d und 13e UrhWahrnG treten am 1. April 2014 in Kraft.

#### *I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen*

Die Verordnung dient der Implementierung des Registers vergriffener Werke. Eintragungen in das Register werden voraussichtlich von den Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG BildKunst beantragt werden, sobald diese von Gedächtniseinrichtungen um Lizenzierung bestimmter, als vergriffen und vor 1966 veröffentlicht identifizierte Werke gebeten werden. In der Rechtsverordnung werden insbesondere die Antragstellung und die Kosten für die Eintragung geregelt. Diese Bestimmungen sind für die Einrichtung und die Führung des Registers notwendig.

#### *II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs*

In der Verordnung wird geregelt, welche Angaben bei Anträgen auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke zu machen sind und wie eine Antragstellung zu erfolgen hat. Darüber hinaus bestimmt die Verordnung die Höhe der Eintragungsgebühr, die von den Verwertungsgesellschaften zu entrichten ist, sowie die weiteren Zahlungsmodalitäten.

#### *III. Regelungskompetenz*

§ 13e Absatz 5 UrhWahrnG ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass dieser Verordnung.

## IV. Regelungsfolgen

### 1. Erfüllungsaufwand

Bereits im Regierungsentwurf zum Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde dargelegt, dass mit den Regelungen für vergriffene Werke kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht. Dies gilt auch für die Verordnung über das Register vergriffener Werke.

Für das DPMA, das schon mit der Einrichtung des Registers begonnen ist, ist bereits ein Erfüllungsaufwand entstanden. Weitere Kosten werden durch den laufenden Betrieb entstehen. Nach aktuellen, jedoch immer noch teilweise geschätzten Berechnungen des DPMA ist mit einem Einrichtungsaufwand von knapp 430 000 Euro und mit Betriebskosten von ca. 72 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Unter der Annahme, dass Gedächtniseinrichtungen in Deutschland finanzielle und personelle Kapazitäten für die Digitalisierung von jährlich zwischen 10 000 und 20 000 vergriffenen, vor 1966 veröffentlichten Printwerken haben, stehen dem Erfüllungsaufwand für das DPMA Einnahmen aus der Eintragungsgebühr (§ 2 Absatz 1 der Verordnung) in Höhe von 10 000 bis 20 000 Euro pro Jahr entgegen.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im betreffenden Einzelplan ausgeglichen werden.

### 2. Weitere Regelungsfolgen

Mit der Implementierung des Registers vergriffener Werke können nun auch vergriffene Printwerke im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben auf Lizenzbasis genutzt werden. Dies ist von hoher kulturpolitischer Bedeutung, da das kulturelle Erbe zur Weitergabe für kommende Generationen digitalisiert werden soll. Diesem kulturpolitischen Ansatz soll auch bei der Bemessung der Eintragungsgebühr Rechnung getragen werden, die von den Gedächtniseinrichtungen getragen werden muss. Zwar werden die Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe des § 13d UrhWahrnG als Antragsteller zunächst die Eintragungsgebühr zu entrichten haben. Als Treuhänder der von ihnen vertretenen Rechteinhaber werden sie jedoch die Eintragskosten über die Lizenzvereinbarungen, die sie mit den Gedächtniseinrichtungen schließen, an die jeweiligen Gedächtniseinrichtungen weitergeben müssen. Bei der Bemessung der Höhe der Eintragungsgebühr ist ferner zu berücksichtigen, dass die öffentlich zugänglichen Gedächtniseinrichtungen außerdem die Digitalisierungs- und Erschließungskosten tragen.

#### B. BESONDERER TEIL

#### Zu § 1

Absatz 1 bestimmt, dass ein Antrag auf Eintragung eines Werkes in das Register vergriffener Werke die Angaben nach § 13e Absatz 1 Satz 2 UrhWahrnG enthalten muss.

Absatz 2 erläutert, dass der Antrag ausschließlich elektronisch einzureichen ist. Zu diesem Zwecke wurde vom DPMA eine besondere Schnittstelle entwickelt, welche die Verwertungsgesellschaften als Antragsteller zu benutzen haben.

#### Zu § 2

Absatz 1 legt die Höhe der Eintragungsgebühr fest. Aus den unter IV.2. dargelegten Gründen des öffentlichen Interesses war eine niedrigere Gebühr zu bestimmen, als es der Grundsatz der Kostendeckung nach dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes verlangt.

Geht man von den voraussichtlichen Betriebskosten von ca. 72 000 Euro pro Jahr aus, wäre bei zu erwartenden 10 000 bis 20 000 Anträgen pro Jahr eine Gebühr zwischen 3,60 und 7,20 Euro zu erheben, um die Betriebskosten zu decken. Diese Gebühr müsste noch deutlich höher angesetzt werden, würden außerdem die Einrichtungskosten von 430 000 Euro berücksichtigt. Bei Eintragungsgebühren über 1 Euro ist jedoch wiederum zu befürchten, dass Gedächtniseinrichtungen die Regelungen

zu vergriffenen Werken nicht in dem kulturpolitisch gewünschten Ausmaß in Anspruch nehmen und Verwertungsgesellschaften folglich deutlich weniger Anträge auf Eintrag beim DPMA stellen werden. Auch eine nach dem Grundsatz der Kostendeckung berechnete Höhe der Eintragungsgebühr würde letztlich mangels einer ausreichenden Anzahl an Anträgen nicht zu einer Kostendeckung führen.

Zu berücksichtigen war auch, dass die Eintragung von verwaisten Werken in die europäische Datenbank, das europäische Register für verwaiste Werke, beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/>) für die eintragenden Einrichtungen kostenfrei ist.

Der Gebührentatbestand knüpft an die Eintragungsvoraussetzungen des § 13e Absatz 1 UrhWahrnG an. Pro Datensatz (Titel, Urheber, Verlag, Veröffentlichungsdatum) in diesem Sinne wird eine Gebühr erhoben.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Zahlungsmodalitäten. Im Sinne einer nahezu vollständig elektronischen und personalneutralen Erhebung und Abrechnung der Eintragungsgebühren sollen nach Absatz 2 von den Verwertungsgesellschaften SEPA-Basislastschriftmandate verlangt werden. Damit erteilen die Verwertungsgesellschaften dem DPMA bzw. der zuständigen Bundeskasse die Zustimmung, fällige Forderungen mittels Lastschrift einzuziehen, und zugleich die Weisung an ihre Zahlungsdienstleister (z.B. eine Bank), die Forderungen durch Belastung des Zahlungskontos einzulösen. Dies ist funktionell ähnlich der herkömmlichen Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Absatz 3 gibt die auch in § 2 Nummer 4 der Patentkostenzahlungsverordnung enthaltene Zahlungsfiktion wieder.

Nach Absatz 4 erstellt das DPMA jeden Monat für die Verwertungsgesellschaften eine Rechnung über den Gesamtbetrag der auf sie entfallenden Eintragungsgebühren und zieht diesen anschließend aufgrund des einmal erteilten SEPA-Basislastschriftmandats ein.

Für die weiteren Bestimmungen über Kostenschuldner, Fälligkeit von Kosten, Antragsrücknahme, Kostenerstattungen, Verjährung und Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung bestimmt Absatz 5, die Verordnung über Verwaltungskosten beim DPMA entsprechend anzuwenden.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung kann erst nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage am 1. April 2014 in Kraft treten.

544 E 952 – 2.1.1

Begründung des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerkeRegV) vom 10. April 2014.